

## Vernehmlassungsantwort

Thema	Personalgesetz
Für Rückfragen	Michael Köpfler (Grossrat), Tel. 079 743 30 89
Absender	Grünliberale Partei Kanton Bern, Postfach 2436, 3001 Bern E-Mail: <a href="mailto:be@grunliberale.ch">be@grunliberale.ch</a> , <a href="http://www.be.grunliberale.ch">www.be.grunliberale.ch</a>
Datum	25. April 2018

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin,  
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Einladung zum Vernehmlassungsverfahren über die Änderung des Personalgesetzes danken wir herzlich.

Die Grünliberalen begrüssen die vorliegende Gesetzesänderung im Grundsatz. Mit der Einführung der Vertrauensarbeitszeit (VAZ) wird ein langjähriges Anliegen des Grossen Rates umgesetzt. Bei der Vertrauensarbeitszeit steht die Erledigung von vereinbarten Aufgaben im Vordergrund, nicht die zeitliche Präsenz der Arbeitnehmenden. Das ist selbstverständlich nicht für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zumutbar und sinnvoll. Für Kaderangestellte mit hohem Gestaltungsspielraum und oftmals Führungsverantwortung ist es aber zielführend und angebracht. Es stärkt die Eigenverantwortung und den Handlungsspielraum dieser Angestellten, mit entsprechend hoher Verantwortung und Entlohnung.

Die Grünliberalen vermischen in der Vernehmlassungsvorlage aber eine freiwillige Option für VAZ für mittlere Kader. Weiter gibt es zu viele Ausnahmen in der Kompetenz des Regierungsrates für obere Kader. Nach der klaren Überweisung des Vorstosses Köpfler, Egger, Alberucci (145-2017) erwarten die Grünliberalen, dass diese Punkte im Sinne des Vorstosses und damit dem Willen des Grossen Rates angepasst werden.

### **VAZ für alle Mitarbeiter/-innen des oberen Kaders**

Der obligatorische Geltungsbereich der VAZ ist auf alle Mitarbeiter/-innen der Lohnklassen des oberen Kaders auszuweiten und soll nicht wie von der Regierung vorgeschlagen auf einen Personenkreis beschränkt werden. Falls es Ausnahmen gibt, müssen diese abschliessend im Gesetz definiert werden. Ansonsten ist anzunehmen, dass der Regierungsrat auf Verordnungsstufe zahlreiche Ausnahmen beschliesst, da er ja offen kommuniziert, dass er die Vertrauensarbeitszeit nicht einführen möchte. Der Auftrag des Grossen Rates ist aber ohne Abstriche umzusetzen.

Die Grünliberalen fordern grundsätzlich einen lohnklassendefinierten Geltungsbereich der VAZ, wie er auch bei der Bundesverwaltung zum Einsatz kommt. Das Arbeitszeitmodell darf sich nach Meinung der Grünliberalen nicht ausschliesslich an der Hierarchiestufe orientieren, sondern muss vielmehr dem Anforderungsniveau der Arbeitsstelle entsprechend. Eine Ungleichbehandlung auf den Hierarchiestufen sehen die Grünliberalen deshalb nicht.

## VAZ als Option für alle Mitarbeiter/-innen des mittleren Kaders

Der Grosse Rat hat die Motion Köpfli, Egger, Alberucci (145-2017) in Punkt 2 gegen den Willen der Regierungsrates als verbindlichen Auftrag überwiesen. Dieser Punkt verlangt, die VAZ für das mittlere Kader als Option einzuführen. Diese Möglichkeit fehlt in der Vernehmlassungsvorlage komplett. Die Grünliberalen erwarten, dass auch hier die bewährte Regelung der Bundesverwaltung übernommen wird.

## Entschädigung für die Vertrauensarbeitszeit

Die Grünliberalen unterstützen den Vorschlag, dass Angestellte mit VAZ wahlweise eine jährliche Entschädigung in Form einer Vergütung in der Höhe von höchstens sechs Prozent des Bruttojahresgehalts oder von höchstens zehn Ausgleichstagen erhalten. Ein zusätzlicher Sparbeitrag von drei Prozent des versicherten Verdiensts an ihr Vorsorgeguthaben ist hingegen nicht nötig. Auch der Ferienanspruch muss – gerade mit Blick auf die höchstens zehn Ausgleichstage – nicht im Gesetz auf dem Maximum definiert werden.

## Konkrete Anpassungsvorschläge

Art. 57a (neu)

Vorlage Regierung	Vorschlag Grünliberale
<p>Art. 57a (neu)</p> <p>Vertrauensarbeitszeit</p> <p><del>1 Für Generalsekretärinnen und Generalsekretäre und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter, für Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher sowie für weitere vergleichbare Funktionen gilt die Vertrauensarbeitszeit.</del></p> <p><sup>2</sup> Diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter</p> <p>a sind von der Erfassung der Arbeitszeit befreit,</p> <p>b erhalten wahlweise eine jährliche Entschädigung in Form einer Vergütung in der Höhe von höchstens sechs Prozent des Bruttojahresgehalts oder von höchstens zehn Ausgleichstagen,</p> <p><del>c erhalten vom Arbeitgeber einen zusätzlichen Sparbeitrag von drei Prozent des versicherten Verdiensts an ihr Vorsorgeguthaben,</del></p> <p><del>d haben Anspruch auf den maximalen Ferienanspruch.</del></p>	<p>Art. 57a (neu)</p> <p>Vertrauensarbeitszeit</p> <p><sup>1</sup> Angestellte mit Vertrauensarbeitszeit sind von der Erfassung der Arbeitszeit befreit. Sie können keine Mehrarbeit, Überzeit und Gleizeit kompensieren.</p> <p><sup>2</sup> Für Angestellte der Gehaltsklassen 27-30 ist Vertrauensarbeitszeit obligatorisch.</p> <p><sup>3</sup> Angestellte der Gehaltsklassen 24-26 können Vertrauensarbeitszeit mit ihren Vorgesetzten vereinbaren.</p> <p><sup>3</sup> Diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter</p> <p>a sind von der Erfassung der Arbeitszeit befreit,</p> <p>b erhalten wahlweise eine jährliche Entschädigung in Form einer Vergütung in der Höhe von höchstens sechs Prozent des Bruttojahresgehalts oder von höchstens zehn Ausgleichstagen,</p> <p><sup>4</sup> Die Ausgleichstage sind in dem Kalenderjahr zu beziehen, in welchem der Anspruch entsteht. Ist dies wegen Krankheit, Unfall oder Mutterschaftsurlaub nicht möglich, so sind sie im Folgejahr zu beziehen. Werden die Ausgleichstage aus anderen Gründen nicht bezogen, verfallen sie entschädigungslos.</p>

<p><del><sup>3</sup>Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung und kann insbesondere die Vertrauensarbeitszeit für weitere Kategorien von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vorsehen.</del></p>	
---	--

Mit freundlichen Grüssen

Michael Köpfl  
Grossrat